



**Ergeht an:
Alle Universitätsangehörigen**

Rektor
o.Univ.Prof. DI Dr. RICHARD HAGELAUER

Tel.: +43 732 2468-3366

Fax: +43 732 2468-3365

rektor@jku.at

Leiterin Lehr- u. Studienmanagement

Mag. ANDREA BAUERNBERGER-KIESL

DW 3213

andrea.bauernberger-kiesl@jku.at

Leiter Personalmanagement

ADir. PETER MERIGHI

DW 3250

peter.merighi@jku.at

Linz, 1. Oktober 2009

Durchführungsregelung für Beschäftigungen im Bereich der Lehre an der Johannes Kepler Universität Linz, die nicht im Kollektivver- trag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten geregelt sind

Mit der Richtlinie für neue Dienstverhältnisse für das wissenschaftliche und lehrende Personal (wiederverlautbart im Juni 2006) wurde durch das Außerkrafttreten des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an den Universitäten (Abgeltegesetz) die Abgeltung von StudienassistentInnen, TutorInnen, wissenschaftlichen MitarbeiterInnen in Ausbildung und LektorInnen in Form neuer Dienstverhältnisse (wissenschaftliche MitarbeiterInnen mit Diplom, wissenschaftliche MitarbeiterInnen ohne Diplom) nach dem Angestelltengesetz neu geregelt.

Die Richtlinie für neue Dienstverhältnisse für das wissenschaftliche und lehrende Personal tritt mit Ablauf des 30. September 2009 außer Kraft.

Nicht im Kollektivvertrag geregelt sind die Kategorien, die teils in der Satzung der Johannes Kepler Universität Linz normiert sind sowie teils durch den Abschluss freier Dienstverträge begründet werden. Diese zusätzlichen Kategorien bilden einen hohen Beitrag zum reibungslosen Ablauf eines qualitativ hochwertigen Lehrbetriebs und sind daher nachfolgend neu festgelegt.

Der Abschluss dieser Richtlinie erfolgte einvernehmlich zwischen Rektorat und den zuständigen Betriebsräten.

1. Kategorien von Beschäftigungen, die nicht im Kollektivvertrag geregelt sind

a) HonorarprofessorInnen gemäß UOG 1993

Werden von HonorarprofessorInnen Lehrveranstaltungen abgehalten, die zur Pflichtlehre zählen, erhalten diese nach Betrauung durch den Vizerektor für Lehre für jeweils ein Semester einen freien Dienstvertrag. Die Abgeltung beträgt Euro 550,- pro Semesterstunde.

b) HonorarprofessorInnen gemäß UG 2002

Diese Kategorie ist in § 6 der Satzung der JKU / Akademische Ehrungen geregelt. Bei Abhaltung von Lehrveranstaltungen, die zur Pflichtlehre zählen, erhalten diese nach Betrauung durch den Vizerektor für Lehre für jeweils ein Semester einen freien Dienstvertrag. Die Abgeltung beträgt Euro 550,- pro Semesterstunde.

c) Fellowship

Diese Kategorie ist in § 9 der Satzung der JKU / Akademische Ehrungen geregelt. Diese erhalten einen freien Dienstvertrag für jeweils ein Semester. Die Abgeltung erfolgt nach dem LAG 2-Satz gemäß der Betriebsvereinbarung KV Nr. 7. Darüber hinaus kann eine Aufwandsentschädigung zuerkannt werden, deren Höhe vom Rektorat festgelegt wird.

d) Senior Fellowship

Diese Kategorie ist in § 9 der Satzung der JKU / Akademische Ehrungen geregelt. Diese erhalten einen freien Dienstvertrag für jene Semester, in denen Lehre abgehalten wird. Die Abgeltung erfolgt nach dem LAG 2-Satz gemäß der Betriebsvereinbarung KV Nr. 7.

e) Externe Entscheidungsträger aus Wirtschaft und Gesellschaft

Hierbei handelt es sich zum Beispiel um PrivatdozentInnen sowie wichtige Persönlichkeiten der Wirtschaft und Gesellschaft, die einen maßgeblichen Beitrag für die universitäre Lehre leisten möchten. Diese erhalten nach Betrauung durch den Vizerektor für Lehre für jeweils ein Semester einen freien Dienstvertrag. Die Abgeltung beträgt maximal Euro 550,- pro Semesterstunde.

f) Emeritierte / pensionierte UniversitätsprofessorInnen

Diese erhalten nach Betrauung durch den Vizerektor für Lehre für jeweils ein Semester einen freien Dienstvertrag. Die Abgeltung beträgt Euro 550,- pro Semesterstunde für erbrachte Pflichtlehre.

g) Vertragsbedienstete in wissenschaftlicher Verwendung*

Die Abgeltung für zusätzliche (maximal 2 Semesterwochenstunden), über die dienstvertraglichen Pflichten hinausgehende Lehre, erfolgt maximal nach dem LAG 2-Satz gemäß der Betriebsvereinbarung KV Nr. 7 zusätzlich zum Monatsbezug als Nebentätigkeit. Die Abgeltung nach dem LAG 2-Satz ist sachlich damit zu rechtfertigen, dass die Universitätsressourcen für die Lehrveranstaltungsvorbereitung genützt werden können.

* Die Höchstgrenzen der Arbeitszeit sind zu beachten und einzuhalten.

h) Beamte in wissenschaftlicher Verwendung*

Die Abgeltung pro Semesterstunde erfolgt maximal nach dem LAG 2-Satz gemäß der Betriebsvereinbarung KV Nr. 7 zusätzlich zum Monatsbezug als Nebentätigkeit. Die Abgeltung nach dem LAG 2-Satz ist sachlich damit zu rechtfertigen, dass die Universitätsressourcen für die Lehrveranstaltungsvorbereitung genützt werden können.

i) VB in nichtwissenschaftlicher Verwendung*

Die Abgeltung pro Semesterstunde erfolgt maximal nach dem LAG 2-Satz zusätzlich zum Monatsbezug als Nebentätigkeit. Die Abgeltung nach dem LAG 2-Satz ist sachlich damit zu rechtfertigen, dass die Universitätsressourcen für die Lehrveranstaltungsvorbereitung genützt werden können.

j) Beamte in nichtwissenschaftlicher Verwendung*

Die Abgeltung pro Semesterstunde erfolgt maximal nach dem LAG 2-Satz zusätzlich zum Monatsbezug als Nebentätigkeit. Die Abgeltung nach dem LAG 2-Satz ist sachlich damit zu rechtfertigen, dass die Universitätsressourcen für die Lehrveranstaltungsvorbereitung genützt werden können.

k) Angestellte in nicht wissenschaftlicher Verwendung*

Die Abgeltung pro Semesterstunde erfolgt maximal nach dem LAG 2-Satz zusätzlich zum Monatsbezug als Nebentätigkeit. Die Abgeltung nach dem LAG 2-Satz ist sachlich damit zu rechtfertigen, dass die Universitätsressourcen für die Lehrveranstaltungsvorbereitung genützt werden können.

l) Karenzierte / freigestellte Universitätsangehörige unter Entfall der Bezüge

Die Abhaltung einer Lehrveranstaltung (maximal im Ausmaß von 2 Semesterwochenstunden) während einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Väterkarenzgesetz bzw. Karenz / Freistellung unter gänzlichem Entfall der Bezüge ist bei Bedarf grundsätzlich möglich. Die Abgeltung pro Semesterstunde erfolgt maximal nach dem LAG 2-Satz.

2. „KorrekturassistentInnen“ mit Diplom / Master

Die Notwendigkeit für „KorrekturassistentInnen“ mit Diplom / Master ergibt sich vor allem für Organisationseinheiten mit einer hohen Prüfungsbelastung bzw. damit verbundenem Korrekturaufwand. Insbesondere Prüfungsfächer, die erst am Ende des jeweiligen Studiums absolviert werden, für die studentische MitarbeiterInnen schwer zu rekrutieren sind, können davon betroffen sein.

Der Bedarf für die KorrekturassistentInnen ist vom jeweiligen Leiter bzw. von der jeweiligen Leiterin der Organisationseinheit besonders zu begründen.

Der Aufgabenbereich von KorrekturassistentInnen mit Diplom / Master besteht in der unterstützenden Mitarbeit speziell im Korrekturbereich. Die Absolvierung eines einschlägigen Diplom- / Master-Studiums ist dafür Voraussetzung.

In Anlehnung an die Bestimmungen an die Bestimmungen des Kollektivvertrages für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten erfolgt die Abgeltung nach der KV-Gruppe B 1 inkl. Sonderzahlungen (Univ.-Ass. ohne Doktorat) im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses.

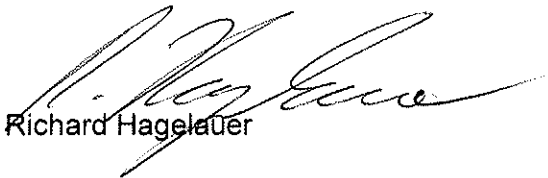
* Die Höchstgrenzen der Arbeitszeit sind zu beachten und einzuhalten.

Die Anstellung erfolgt befristet jeweils maximal auf ein Semester mit einem Beschäftigungsausmaß von maximal 15 Wochenstunden. Eine Gesamtbestellungsdauer von höchstens 4 Semestern darf nicht überschritten werden.

3. LektorInnen

Die Anstellung von LektorInnen an der Johannes Kepler Universität Linz erfolgt, unabhängig von der Anzahl der Semesterwochenstunden, ausschließlich mittels Arbeitsverträgen. Freie Dienstverträge kommen nicht zur Anwendung, da die Vertretungsmöglichkeit des/der LektorIn durch Dritte seitens der Universität nicht gewünscht ist.

Mit freundlichen Grüßen



Richard Hagelauer